

## 1. Vermerk

### Betreff

#### **Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates auf Änderung der**

- **Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt sowie der**
- **Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt**

**hier: Änderung der Altersgrenzen für Wahlberechtigung u. Wählbarkeit**

Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates v. 17.01.2012

Der Antrag des Kinder- u. Jugendbeirates ist auf eine Satzungsänderung gerichtet mit der Zielsetzung, dass eine Anhebung des Wählbarkeitsalters bis zum 20. Lebensjahr erreicht wird. Dadurch soll den derzeitigen inzwischen 18 Jahre alt gewordenen Beiratsmitgliedern eine erneute Kandidatur für den Kinder- u. Jugendbeirat ermöglicht werden. Um dieses Ziel umzusetzen, ist eine punktuelle Änderung der Satzung u. der Richtlinie in der seit 16.05.2008 gültigen Fassung an verschiedenen Textstellen erforderlich.

Der vorliegende Änderungsantrag ist von der Verwaltung (Fachamt u. Fachbereich Recht) geprüft worden. Unter rechtlichen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken.

§ 47 d GO spricht nur von einer „gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe“, deren Interessen der Beirat vertreten soll. In der Satzung sind die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat zu bestimmen. Für die Gruppe der Kinder, Jugendlichen u. jungen Erwachsenen (§ 1 Abs. 1 der Satzung) ist dies durch die Benennung des Lebensalters relativ einfach.

§ 7 SGB VIII gibt für den Bereich der Jugendhilfe folgende Begriffsbestimmungen, die hilfsweise herangezogen werden können:

- **Kind** ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist
- **Jugendlicher** ist, wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist
- **Junger Volljähriger** ist, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Ein Vergleich mit den Satzungen für Kinder- u. Jugendbeiräte in anderen Städten zeigt, dass das Lebensalter für eine Mitgliedschaft im Kinder- u. Jugendbeirat unterschiedlich geregelt wird. Beispiele:

- Stadt Bad Oldesloe  
Wahlberechtigung u. Wählbarkeit für das Lebensalter 12 – 21 Jahre
- Stadt Elmshorn  
Wahlberechtigung für das Lebensalter 12 – 18 Jahre  
Wählbarkeit für das Lebensalter 12 – 21 Jahre

- Stadt Worms  
Wahlberechtigung u. Wählbarkeit für das Lebensalter 14 – 24 Jahre

Der Kinder – u. Jugendbeirat begründet seinen Antrag mit der größeren Erfahrung älterer Beiratsmitglieder (s. Vorlage). Das Ziel der Verselbständigung des Beirates wird von der Fachkraft für Kinder- u. Jugendbeteiligungsprojekte unterstützt.

Die Verwaltung hat den Entwurf einer Änderungssatzung erarbeitet sowie eine Gegenüberstellung des Satzungstextes gefertigt:  
Aktueller Satzungstext, Stand: 01.04.2010 / Entwurf Neufassung ab 04/2012.

Im Auftrage:

Diedrichs

ANLAGEN